

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 75 (1995)
Heft: 2

Rubrik: Dossier : Europa - und darüber hinaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daniel Thürer,
geboren 1945 in
St. Gallen, Promotion
zum Dr. iur. und LL. M.
nach Studium in Zürich,
Genf und Cambridge.
Heute Lehrstuhl an der
Universität Zürich für
Völkerrecht, Europa-
recht, Staats- und Ver-
waltungsrecht. Mitglied
des IKRK und des
Staatsgerichtshofes des
Fürstentums Liechten-
stein. Experte der KSZE
im Bereich «Human Di-
mension». Mitglied der
Expertengruppe «Total-
revision der Bundesver-
fassung». Schriftliche,
redigierte Fassung des
Vortrags, gehalten an
der ordentlichen Gene-
ralversammlung der Zür-
cher Handelskammer
vom 30. Juni 1994.

WERTE IN EUROPA – WERTE IN DER SCHWEIZ

Wir befinden uns zurzeit auf allen Stufen des Geschehens in komplexen Situationen, die mit konventionellen Methoden nicht mehr adäquat gemeistert werden können.

Ich möchte nachfolgend drei Szenarien aufgreifen: die Lage Europas, die Lage der Schweiz und – als ein vernünftiges Ziel für die Zukunft Europas und der Schweiz – die Perspektive des weltweiten Verfassungsgedankens.

Herausragendes Phänomen des Nachkriegseuropas war die Errichtung der Europäischen Gemeinschaften. Es handelte sich um eine rationale Neuschöpfung, um eine politische Neuerfindung.

Zur Logik dieses neuartigen Gebildes gehörten die folgenden drei Elemente:

Das Prinzip der Supranationalität, die Gewährung subjektiver Freiheitsrechte sowie der Charakter als «Rechtsgemeinschaft», einer «communauté de droit», wie sie vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg mit Konsequenz und Überzeugungskraft Schritt für Schritt ausgeformt und verfestigt wurde.

Neben diesen erstaunlichen, attraktiven Innovationen sind der Gemeinschaftsrechtskonstruktion aber auch wesentliche Defizite immanent, so vor allem ihr «Geburtsfehler» einer mangelhaften demokratischen Legitimierung.

Nach dem Gemeinschaftsrechtssystem nämlich liegt die eigentliche Entscheidungsmacht beim Ministerrat. Dieser beschliesst – grundsätzlich geleitet durch den Europäischen Rat – nicht als sektorübergreifende, gesamtpolitische Verantwortung wahrnehmende Kollegialbehörde, sondern segmentiert als Rat der Aussenminister, Finanzminister, Agrarminister usw. Dabei üben auf seine Beschlussfassung die jeweiligen nationalen Fachbürokratien, die EG-Kommission und ihre zuständigen Abteilungen sowie, als materielle Legislativkräfte, Interessenverbände einen wichtigen Einfluss aus. Man

kann hier bildhaft von einem Machtdreieck der nationalen Verwaltungen, der Brüsseler Bürokratie und der (vor allem wirtschaftlichen) Lobbies sprechen oder auch von einer vertikalen, segmentierten Versäulung des Gemeinschaftsprozesses.

Dieses Phänomen der Abgehobenheit und Regierungslastigkeit internationaler Ordnungsstrukturen und Verbundsysteme ist als solches nicht neu, sondern uralt. Bereits der erste bekannte Schöpfer eines Entwurfs eines europäischen Systems, der französische Anwalt *Pierre Dubois*, soll in einer Schrift von 1310 dem König *Philip le Bel* vorgeschlagen haben, eine Art von *table ronde*, eine *cour des rois* zu schaffen, mit dem den gleichgestellten Souveränen gewährten Recht, «*de dégager eux-mêmes les lois, les règles auxquelles ils auront librement consenti et que, par conséquent, ils ont les chances d'appliquer sans mettre en cause leur souveraineté*».

Auf helvetische Verhältnisse übertragen entspräche der EG-Rechtsetzungsprozess einem Verfahren, in dem die Gesetzgebungsmacht bei den von einer gemeinsamen Bürokratie unterstützten Vorstehern der kantonalen Baudepartemente, Volkswirtschaftsdepartemente, Innendepartemente usw. läge. Einem solchen Verfahren fehlt die nötige «Bodenhaftung» (*Hans Apelt*) oder demokratische Legitimation. Es ist aber ein Grunddilemma der Gemeinschaftsrechtsordnung, dass die demokratische Legitimation etwa im Rah-

men des Europäischen Parlaments nicht beschafft werden könnte, ohne dass andererseits deren föderalistische, nationalstaatliche Legitimationselemente zurückgedrängt würden.

Historischer und gegenwärtiger Entwicklungsverlauf

Die europäische Integration ist aber nicht nur durch sukzessive Erweiterung, sondern auch durch einen stetigen Prozess der Vertiefung gekennzeichnet. Dessen letzte Phase war der Maastrichter Unionsvertrag, der sich seinerseits vor allem als Instrument zur Einbindung des wiedervereinigten, zur potentiellen europäischen Hegemonialmacht emporgestiegenen Deutschland durchsetzte. Stehen wir nun, über Österreich, Finnland und Schweden hinaus, vor einer Ausdehnungsrunde zu einem Europa der 20, der vielen? Stehen weitere Vertiefungsschritte bevor: vom «unvollendeten Bundesstaat» im Sinne des ersten Kommissionspräsidenten *Walter Hallstein* zum europäischen Superbundesstaat *Helmut Kohls*?

Ich glaube kaum, dass die Etablierung eines mächtigen, weitgespannten, staatsähnliche Züge tragenden Europa vor der Türe steht. Zu gross sind die Herausforderungen, Spannungen und Zerreihsproben, mit denen der Integrationsprozess zurzeit noch konfrontiert ist¹.

Geographisch gesehen «gravitieren» die einen Staaten nach Osten, während die «Atlantiker» an besonderen Beziehungen nach Übersee, vor allem zu den USA, interessiert sind; auch eine mediterrane Aus-

.....

*Ich glaube
kaum, dass die
Etablierung
eines mächtigen,
staatsähnliche
Züge tragenden
Europa vor der
Türe steht.*

.....

Der Franzose *Jacques Attali* zeigt vier politische Wege in die Zukunft auf:

- einen kleineuropäischen Bundesstaat, den er bezeichnet als «un îlot de puissance et d'harmonie dans un océan de désordre»;
 - einen sich nach Osten erweiternden europäischen Raum ohne politische Integration;
 - eine sich im Weltmarkt auflösende, unter die Vormacht der USA gelangende euro-atlantische Union;
 - und schliesslich ein kontinentaleuropäisches, wirtschaftliches und politisches Integrationswerk, zu dessen tragenden Pfeilern vor allem die erweiterte und reformierte Europäische Union gehört. Das vierte Szenario dürfte dabei mittelfristig das wahrscheinlichste sein.
- Bernard Cassen, «Le Temps des architectes», *Le Monde Diplomatique*, Mai 1994, S. 97.

¹ Hermann Lübke, «Abschied vom Superstaat», Berlin 1994.

² Hans Apelt, «Der kranke Koloss: Europa – Reform oder Krise», Hamburg 1994.

dehnung ist für die Zukunft nicht auszuschliessen, befinden sich doch bereits seit längerer Zeit schon die Türkei, Zypern und Malta unter den Beitrittskandidaten.

Sodann sind schwere institutionelle Belastungsproben vorauszusehen. Das harte Feilschen um die Verteilung des Stimmrechts im Ministerrat für den Fall der Aufnahme von vier EWR-Staaten vermittelt eine Vorahnung hiervon. Bisher besaßen zwei der vier grossen Mitglieder zusammen mit einem kleineren Mitgliedsland eine Sperrminorität. Diese Vetomacht von 23 Stimmen wurde nun im Sinne einer Verstärkung des Stimmengewichts der kleineren Mitgliedstaaten auf 27 Stimmen angehoben, wobei aber – eine typische EU-Kompromissformel – «während eines vernünftigen Zeitraums» eine Ländergruppe, die über 23 Stimmen verfügt und Einspruch einlegt, nicht überstimmt werden soll².

Zukunftsvarianten

Stehen wir also vor einer neuen Situation, einer Wende oder einem qualitativen Sprung im stetig voranschreitenden Prozess der europäischen Integration?

Der institutionelle Ausschuss des Europäischen Parlamentes hatte dieses Frühjahr einen dem Europäischen Parlament vorgelegten Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der aber – stark zentralistische Züge tragend – noch nicht das letzte Wort sein wird. Wie immer die Entwicklungen aussehen werden, zwei Dinge wären wünschenswert:

- Zunächst handlungsfähige, flexible supranationale Strukturen vor allem in der Wirtschafts- und Sicherheitspolitik, um Europas politische Identität, Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität zu erhalten;
- im übrigen aber auch eine Reduktion der Gemeinschaftskompetenzen auf den hierzu nötigen minimalen Ordnungskern und, damit verbunden, die Rückgabe weiterer Aufgabenbereiche an die Mitgliedstaaten.

Ideen und Ideale sowie die Institutionen, die sie verkörpern, haben einen zum Teil längeren, zum Teil kürzeren *life cycle*, und wir fragen uns nun: Sind die Visionen und Konzepte, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem von christdemokratischen Politikern entwickelt worden waren, heute überholt, *outdated*? Bedarf die politische, wirtschaftliche und kulturelle Iden-

tität Europas des besonderen institutionellen Schutzes? Wirkt ein solches Ziel in einer zum *global village* zusammengedrängten Welt nicht provinziell? Macht es nicht weltblind? Bedürfen, langfristig gesehen, die parastaatlichen Strukturmodelle der Europäischen Union der Relativierung oder Ersetzung durch komplexe, flexible Netzmodelle? Erfordert die Moderne Alternativen, ein *aliud* zu den in der Nachkriegszeit von den Vätern der europäischen Integration erdachten und geschaffenen Ordnungsgefügen? Stehen wir vor einem «Paradigmawandel»?

Funktionsvoraussetzungen der schweizerischen Demokratie

Auch die Schweiz sieht sich – am Ende einer 50jährigen Nachkriegsepoche – mit einer neuen Lage konfrontiert. Von sich selber und dem Ausland seit langem als Insel des Friedens und Modell der Demokratie glorifiziert, diskreditiert sie sich zusehends durch engstirnig-egoistische Volksentscheide, durch ein Parlament, dem vorgeworfen wird, sich über den in der Verfassung niedergelegten Volkswillen hinweggesetzt zu haben (Alpeninitiative), und durch eine Regierung, von der zum Teil widersprüchliche Signale über den in Zukunft zu steuernden Kurs ausgehen.

Trotzdem glaube ich nicht, dass die Demokratie als Grundform der politischen Freiheit in der Schweiz ausgespielt hat. Wir wollen ja nicht von sich als Kenner der objektiven Wahrheit ausgehenden, elitären Philosophenkönigen, von bürokratischen «Taschendiktatoren» oder von technokratischen Managern, ganz zu schweigen von totalitären oder autoritären Cliques, Parteien oder Juntas regiert werden. Demokratie nimmt den einzelnen Mitbürger als solchen und als Mitverantwortlichen für das Gemeinwesen ernst und bildet grundsätzlich eine optimale Grundbedingung für die Verwirklichung einer gerechten Gesellschaftsordnung. Demokratie scheint in modernen Gesellschaften ohne Alternative. Hat sie einen teilweise direkten, authentischen Charakter wie in der Schweiz, so ist sie an sich in besonderem Masse in der Lage, Glaubwürdigkeit und Vertrauen des Volkes in die Behörden zu sichern, die Entstehung einer politischen Kaste zu verhindern.

Das Wort

«*Volksherrschaft*»
soll uns aber
nicht darüber
hinwegtäuschen,
dass gerade eine
Demokratie mit
weit ausgebauten
Volksrechten als
Gegengewicht
auch starker
Führungsstruk-
turen bedarf.

Allerdings scheinen mir nun aber drei Rahmenbedingungen für das effektive Funktionieren der halb-direkten Demokratie von Bedeutung zu sein, die ich unter die Stichworte stelle: Demokratieromantik und Leadership; konstitutionelle Demokratie und demokratischer Konstitutionalismus; aussenpolitische Handlungsfähigkeit und Demokratie.

Wir müssen uns also zunächst von der romantischen Vorstellung lösen, dass in der Schweiz das Volk regiere. Gewiss bedeutet «Demokratie», dem griechischen Ursprung des Wortes nach, «Volksherrschaft». Das soll uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade eine Demokratie mit weit ausgebauten Volksrechten als Gegengewicht auch starker Führungsstrukturen bedarf. So erlebte die athenische Demokratie ihre Blütezeit unter der ausgeprägten Führung einer geistigen und politischen Elite, die übrigens – wie auch die Elite der Schweiz im letzten Jahrhundert – zum Teil aus dem Ausland stammte. Auch die Geschichte der schweizerischen Landsgemeinden zeigt, dass *Leadership* und Volksrechte sich nicht ausschliessen, sondern gegenseitig ergänzen. Leadership könnte sich in einem neuen schweizerischen Verfassungsrecht in Institutionen wie etwa einem langfristig und grundsätzlich orientierten (z. B. dreiköpfigen) Staatspräsidium oder einem gestärkten Bundesrat verfestigen. Sie bedeutete die (strategische) Verantwortung *to do the right things*, dies im Gegensatz zur Verwaltung, die auf der taktischen, operativen Ebene dafür verantwortlich wäre *to do things right*. Zur Leadership gehört aber auch die langfristige Steuerung eines rationalen, also informierten, geradlinigen und nicht von sprunghaften Emotionen gepeitschten öffentlichen Diskurses: das Entgegenreten gegen Simplifizierer und Demagogen, die um so leichter zum Zuge kommen, je weniger dem Volk das zu beurteilende Problem vertraut ist.

Demokratie bedarf ferner der rechtsstaatlichen Fundierung und Eingrenzung. In der Schweiz wird häufig und fälschlicherweise Demokratie mit der Legitimation der Staatsgewalt an sich gleichgesetzt. Zu Unrecht und im Gegensatz etwa zu angelsächsischen Ländern und der Europäischen Union ist die Geringschätzung von Verfassung und Rechtsstaatlichkeit

als selbständige Legitimationsgrundlagen des Staates weit verbreitet. Die Schweizer Demokratie neigt zum beliebigen, oft widersprüchlichen Dezisionismus, wenn etwa das Volk an einem Sonntag auf kantonaler Ebene der erleichterten Einbürgerung von Ausländern zustimmt, diese dann aber wenig später auf Bundesebene ablehnt, und sie neigt – was auf die Länge sich für unsere Glaubwürdigkeit als Mitglied der internationalen Gemeinschaft fatal auswirken könnte – zur Ignorierung des Völkerrechts.

Die schweizerische Staatsordnung muss sich aber – das ist die Folge der gewandelten internationalen Lage – im eigenen Interesse in die Völkerrechtsordnung einfügen, so wie auch die Kantone dem Recht des Bundes nicht zuwiderhandeln dürfen. Die Beachtung der heteronomen, völkerrechtlichen Schranken der Verfassungsgebung dürfte dabei von fundamentaler Wichtigkeit sein, wie der Bundesrat kürzlich mit gutem Grund darlegte. Ein Verfassungsgericht, das allenfalls wie der amerikanische «Supreme Court» je nach Gewicht und Reife eines Falles über dessen Anhandnahme frei entscheiden würde, könnte in einem revidierten Grundgesetz dem Gedanken des Verfassungsstaates und insbesondere auch dem grundsätzlichen Vorrang des Völkerrechts auf besonders ausgewogene, differenzierte und glaubwürdige Weise Nachachtung verschaffen.

Schliesslich darf die Demokratie, wollen wir das Land nicht auf die Länge mit einer chinesischen Mauer umgeben, nicht die Handlungsfähigkeit des Staates und der diesen vertretenden Organe nach aussen lähmen. Aussenpolitik folgt zum Teil anderen Gesetzen als die Innenpolitik. Sie muss flexibel agieren und reagieren können. Optionen und Chancen präsentieren sich oft einmalig und müssen rasch und mit Blick auf das Ganze genutzt werden können.

Die nach aussen handelnden Staatsorgane bedürfen daher besonderer Freiräume, die Stimmbürger bei der Wahrnehmung ihrer aussenpolitischen Rechte der ausgeprägten Lernfähigkeit, eines *sense of the world*. Verantwortliches aussenpolitisches Handeln bedeutet auch – denken Sie an die Blauhelmvorlage – Ausrichtung nicht nur auf das Gemeinwohl des eigenen, sondern auch auf dasjenige von Part-

.....
*Die kulturelle
 Vielfalt ist eine
 Ressource,
 ein Reichtum,
 ein besonderer
 Wettbewerbs-
 vorteil des
 Landes, den wir
 aber zu unserem
 eigenen Nachteil
 zusehends
 lethargisch brach-
 liegen lassen.*

nerstaaten, ja der internationalen Gemeinschaft als Ganzer. Eine übermässige Absorbierung mit inneren Geschäften, nationalistische Selbsttäuschung und Schwierigkeiten der öffentlichen Auffassungen, mit den sich rasch wandelnden öffentlichen Tatsachen Schritt zu halten, drohen letztlich in die geistige und materielle Verarmung, in die kümmerliche Einsamkeit oder gar in die paternalistische Protektion bzw. die Abhängigkeit von anderen zu führen.

Die Schweiz muss nicht nur wirtschaftlich und kulturell, sondern auch politisch in Europa und weltweit Präsenz beweisen, *goodwill* erzeugen, Vertrauenskapital anlegen. Dabei trägt nach aussen nur, was nach innen gefestigt ist. Das Floss, das wir in die rauheren Gewässer des internationalen Lebens stossen, bedarf nicht nur des langen Seils, sondern auch des daran befestigten Ankers, soll es nicht, losgelöst von festen Wertgrundlagen des eigenen Volkes, im Spiel der Strömungen dahintreiben.

Postulate der Staatsreform

Auch die Schweiz steht also in vielfacher Hinsicht vor einem Paradigmawandel. Sie bedarf der inneren Reform, der inneren Integration und der produktiven Antriebskräfte, um auch nach aussen gedeihen zu können. Wäre allenfalls die Totalrevision der Bundesverfassung eine Chance, einen Prozess einzuleiten, um die Grundregeln unserer Staats- und Rechtsordnung neu zu definieren?

Der Prozess müsste vor allem als Chance genutzt werden, die zusehends auseinanderstrebenden Volksteile, nämlich die neu entstandene politische Peripherie und das politische Zentrum, in einem neuen Gesellschaftsvertrag neu zu integrieren.

Das Land lebt, was seine Sprachregionen angeht, zunehmend in einem Zustand der geistigen Apartheid. Müssten nicht gezielt die Voraussetzungen für einen geistigen Austausch verbessert werden, etwa indem beispielsweise bereits zu Beginn unserer Primarschulen die anderen Landessprachen unterrichtet, Schulklassen ausgetauscht, alle Universitäten mehrsprachig geführt würden? Die kulturelle Vielfalt ist eine Ressource, ein Reichtum,

ein besonderer Wettbewerbsvorteil des Landes, den wir aber zu unserem eigenen Nachteil zusehends brachliegen lassen.

Haben wir noch die Kraft und den Schwung, uns wie im 19. Jahrhundert geistig und rechtlich neu zu verfassen und an die Spitze des Fortschritts zu stellen, oder müssen wir zuschauen, wie in Zukunft unser – verdientermassen oder unverdientermassen – traditionell guter Ruf Jahr für Jahr rapide zerfällt?

Konstitutionelle Perspektive?

Seit der abrupten, von der Fachwelt in ihrer Wucht und Wirkung nicht vorausgesehenen weltpolitischen Wende von 1989 wissen wir, wie schwierig, ja spekulativ es ist, für die politische Entwicklung auch nur kurzfristige Prognosen zu stellen.

Da wird uns etwa von *Optimisten* eine harmonische Zukunft verheissen mit einem stetigen Ausbau regionaler und universeller Ordnungssysteme zur Förderung und Sicherung von Frieden und Menschenrechten sowie einer gesunden ökonomischen und ökologischen Entwicklung. Angesichts der Vollendung des europäischen Binnenmarktes und der sich abzeichnenden Umwandlung des Gatt zur «World Trade Organisation» scheint – durchaus in einem solch optimistischen Sinne – insbesondere auch die Voraussage des Philosophen *Immanuel Kant* an Realitätsgehalt zu gewinnen, wonach sich früher oder später der «Handelsgeist» eines jeden Volkes bemächte und sich als Triebkraft und wesentlicher Garant für den Aufbau und Bestand der internationalen Friedensordnung erweise.

Umgekehrt erwarten *Pessimisten* eine allmähliche Auflösung und Desintegration staatlicher, supranationaler und internationaler Ordnungssysteme: ein Abgleiten in grausame Gruppenkämpfe, Kriminalität, den Untergang von Staaten, in eine Situation, in der die Karten neu verteilt werden, alte Akteure verschwinden und neue Kräfte eine Chance erhalten.

Skeptisch-realistische Zukunftserwartungen schliesslich gehen davon aus, dass staatenübergreifende Ordnungssysteme sich noch lange erhalten, aber sukzessive wandeln werden. Insbesondere wird nach dieser Auffassung etwa ein Gebilde von supranationalem Zuschnitt wie das ge-

.....

Haben wir noch die Kraft und den Schwung, uns wie im 19. Jahrhundert geistig und rechtlich neu zu verfassen und an die Spitze des Fortschritts zu stellen?

.....

samthaft aus einem Guss geformte System der Europäischen Union weiterhin als herausragende Institution des internationalen Lebens überdauern. In dem Masse aber, in dem sich der Kreis der Unionsmitglieder erweitern wird, dürfte sich das französisch-etatistische Gepräge der Union abschwächen. Auch ist es denkbar, dass sich aus der Europäischen Union und sie überlagernd neue, polyzentrische Netze und Arrangements herausbilden. So könnten etwa neuartige flexible militärische Allianzsysteme mit disponiblen Einsatztruppen das Bild einer künftigen europäischen Sicherheitsarchitektur prägen.

Gesamthaft gesehen wird die unmittelbar bevorstehende Zukunft wohl nicht so sehr den Schöpfern neuer Systeme und Visionären eines neuen *Grand Design* gehören als vielmehr durch evolutiven Wandel der bestehenden Strukturen geprägt sein, dies durchaus im Sinne einer These *Friedrich August von Hayeks*, wonach seit je der Evolutionsgedanke Recht und Rechtswissenschaft, aber auch Sprache und Sprachwissenschaft beherrschte, lange bevor er dann von *Darwin* in die Biologie übernommen wurde³.

Orientierungslinien und Entwicklungsbahnen

Allen Ungewissheiten zum Trotz fragen wir uns nach Trends und Gestaltungsmethoden. Ich möchte es bei vier Stichworten bewenden lassen.

Erstens glaube ich, dass der Gedanke des *rule of law* für die Zukunft auch im Bereiche der internationalen Beziehungen an Steuerungskraft gewinnen sollte, und zwar im Sinne einer Zielvorgabe, einer Legitimationsgrundlage sowie einer Sicherheit und Vertrauen vermittelnden Basis des politischen Gestaltens.

Zweites Stichwort scheint mir das in der schottischen Aufklärung verwurzelte, heute vor allem in Osteuropa populäre Konzept einer offenen *Civil Society* zu sein, welches das Individuum – seine Werte und Interessen – ins Zentrum jeder politischen und rechtlichen Ordnung stellt und mit seiner betonten Abkehr vom Souveränitätsprinzip ein grosses Potential besitzt, die heute bestehenden Gräben zwischen staatlichen, supranationalen und internationalen Regelungssystemen abzubauen.

³ *Friedrich August von Hayek, Evolution und spontane Ordnung, Vortrag gehalten am 5. Juli 1983 in Zürich.*

Drittes Stichwort: Föderalismusprinzip. Das föderalistische Gedankengut scheint mir – heute noch weitherum verkannt – in besonderem Masse geeignet zu sein, innerstaatlich – z. B. im Bereiche des Minderheitenschutzes –, aber auch international stabile und gerechte Ordnungsstrukturen zu verbürgen.

Und schliesslich ist *als Viertes* interessant festzustellen, dass allmählich auch das *Demokratieprinzip* im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses wie auch international an Statur gewinnt. Dass etwa im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft Weiss- und Grünbücher als Grundlage und Zielvorgabe für eine weitgespannte öffentliche Debatte publiziert wurden, dass die alte, oft bilaterale, oft geheime Führung der Aussenpolitik vermehrt durch multilaterale, transparente Verhandlungsmechanismen ersetzt wird, dass zusehends die demokratische Staatsform zur Voraussetzung der Anerkennung von Staaten und zu deren Aufnahme in internationale Organisationen gemacht wird, dass die internationale Gemeinschaft immer häufiger innerstaatliche Wahlen und Abstimmungen überwacht. Dies alles sind Indizien dafür, dass sich auch die Demokratie zusehends zu einem Leitprinzip des internationalen Handelns, der internationalen *governance* erhebt.

Es wäre sogar denkbar, dass in einer späteren Entwicklungsphase der Europäischen Union wohl dosiert Volksrechte wie etwa die multinationale Volksinitiative als Mittel zur sukzessiven, grenzdurchbrechenden Mobilisierung der öffentlichen Meinung und Integration der Völker eingesetzt werden könnten.

Wege der Schweiz

Die Schweiz ist gewiss – auch dies ein für viele Mitbürger vielleicht schmerzlicher Paradigmawandel! – von ihrem Wesen und Wirken her in vielen Stücken ein mehr oder weniger gewöhnlicher, normaler europäischer Staat geworden.

Heute ist sie geplagt von Problemen der Regierbarkeit des Landes, der Erhaltung der Prosperität und des nationalen Zusammenhalts, genau so wie andere Länder auch. Sie birgt aber auch – zurzeit vielleicht nicht so sehr in Wirklichkeit wie dem Ideal nach – in den Grund-

4 Wiedergegeben bei
R. Covey, «The Seven
Habits of Highly
Effective People»,
New York 1990.

.....

Auch kleine
Staaten können
den Kurs der
Mächtigen mit-
bestimmen, wenn
sie, auf solider
Grundlage, feste
und leuchtende
Prinzipien
verfolgen.

.....

lagen ihrer Verfassungsordnung liberale, föderalistische, demokratische und rechtsstaatliche Grundwerte, dann aber auch Prinzipien der Machtteilung (z. B. das Kollegialprinzip) zum Schutze von Volksgruppen und Minderheiten, die als solche begleitend sein könnten für einen weiteren Aufbau Europas.

Lassen Sie mich dies abschliessend anhand einer kleinen Geschichte erörtern⁴.

«Ein Kriegsschiff befand sich in einem Manöver auf hoher See. Es war Nacht. Der verantwortliche Offizier meldete dem Kapitän auf der Kommandobrücke, dass er sich mit Kollisionskurs auf ein anderes Schiff hinbewege, dessen Licht aus dem Ozean aufleuchte. Der Kapitän befahl, diesem zu funken: Wir befinden uns auf Kollisionskurs, ändern Sie Ihren Kurs um 20 Grad. Antwort: Ich rate Ihnen, den Kurs um 20 Grad zu ändern. Der Kapitän: Ich bin ein Kriegsschiff. Es spricht der Kapitän. Wer sind Sie? Antwort: Ich bin ein Seemann zweiter Klasse. Kapitän: Dann befolgen Sie gefälligst meine Weisung. Antwort: Ich rate Ihnen dringend, den Kurs zu ändern. Ich bin ein Leuchtturm.»

Was ist die Lehre dieser Geschichte? Die Lehre ist, dass auch kleine Staaten – wie die Schweiz – den Kurs der Mächtigen mitbestimmen können, wenn sie, auf solider Grundlage, feste und leuchtende Prinzipien verfolgen. Was sind diese Prinzipien? Der französische Philosoph Proudhon sagte einmal, das wirtschaftliche Unternehmen konstituiere sich nicht nur aus Arbeitskraft und Kapital, sondern auch aus dem ihm eigenen *know how*, seinen Ideen und Handlungsprinzipien, seinem *génie propre*. Entsprechend definiert sich auch der Staat mitunter nach seinem *génie propre*, als das ich als Jurist gerne seine Verfassungsordnung bzw. Verfassungskonvention bezeichnen würde.

Sollte es der Schweiz nunmehr gelingen, sich nur halbwegs so begeistert wie für die Fussball-WM für eine moderne geistige und rechtliche Verfassung des Landes einzusetzen, so könnte sie vielleicht auch einen richtunggebenden Einfluss auch auf die Entwicklung ausserhalb des Landes ausüben. Voraussetzung ist allerdings, dass der Leuchtturm auf Funk ist, d. h., dass sich die Schweiz entschlossen in das sie umgebende europäische und weltweite Integrationsnetz einfügt. ♦

VOM GATT ZUR WTO

Richard Senti

ist 1935 in Flums SG geboren. Er promovierte zum Dr. oec. an der Hochschule St. Gallen. Nach Auslandsaufenthalten in Wien, Grenoble und London ab 1966 Beginn der Forschungs- und Lehrtätigkeit am Institut für Wirtschaftsforschung der ETH Zürich. Seit 1982 Professor für Volkswirtschaftslehre an der ETH Zürich, 1988 Wahl zum Mitglied des Schiedsgerichts des GATT (Panel).

Der Schritt vom GATT zum WTO ist die konsequente Fortsetzung der Aussenwirtschaftspolitik eines zwar bedeutenden, aber vergleichsweise kleinen Landes, das sich auf das gegebene Umfeld ausrichtet.

Die schweizerische Aussenwirtschaft und Aussenwirtschaftspolitik weisen vor allem drei spezifische Merkmale auf. *Erstens:* Die Schweiz liegt zwar wertmässig unter den fünfzehn bedeutendsten Handelsländern der Welt, nimmt sich aber mit einem Welthandelsanteil von rund zwei Prozent gegenüber den grossen Märkten bescheiden aus. Auf die EU, die USA und Japan entfallen insgesamt zwischen 50 und 60 Prozent des Welthandels. *Zweitens:* Dem geringen Stellenwert des schweizerischen Handels im Ausland steht eine hohe Bedeutung des Aussenhandelsgeschäfts innerhalb der eigenen Wirtschaft gegenüber. Die Importe und Exporte machen in der Schweiz wertmässig je etwa 25 Prozent des Bruttoinlandprodukts aus, gegenüber 6 bis 10 Prozent im EU-Markt und in den USA. Dies erklärt das grosse Interesse der Schweiz an möglichst offenen und gesicherten Absatz- und Beschaffungsmärkten. *Drittens:* Die Schweiz importiert und exportiert 60 bis 70 Prozent vom und nach dem EU-Markt. Die restlichen 30 bis 40 Prozent verteilen sich weltweit, das heisst auf die USA, Japan und vor allem auf die wirtschaftlich schwachen Staaten. Nur wenige Länder haben eine derart starke Konzentration auf einen einzigen Handelspartner wie die Schweiz. In den USA, der EU und Japan entfallen auf den jeweils wichtigsten Handelspartner zwischen 16 und 28 Prozent. Diese einseitige Handelsausrichtung erklärt, warum sich die schweizerische Aussenhandelspolitik schweremässig auf die EU konzentriert bei gleichzeitig besonderer Pflege der Alternativmärkte.

Die Position der Schweiz gegenüber GATT

Die Schweiz verzichtete im Jahre 1947 auf die Unterzeichnung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). Der

Entscheid gründete auf der Angst vor diskriminierenden Massnahmen von seiten währungsschwacher Länder, der erforderlichen Preisgabe des schweizerischen Agrarschutzes und dem möglichen Wirksamwerden der amerikanischen Ausnahmeklausel. Die sogenannte *Escape clause* ermöglichte den Amerikanern das Aussetzen von Zollzugeständnissen bei Bedrohung der eigenen Wirtschaft.

In den fünfziger Jahren verlor das währungspolitische Argument an Gewicht. Die finanzielle Lage der Handelspartner verbesserte sich zusehends. Das GATT erlaubte auch Ausnahmeregelungen zum Schutz der landeseigenen Landwirtschaft. Ausserdem musste die Schweiz, auch ohne Teilnahme am GATT, die amerikanische *Escape clause* akzeptieren, um einer Kündigung des schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrags aus dem Jahre 1936 vorzubeugen. Unter diesen neuen Voraussetzungen entschied sich die Schweiz 1958 für eine provisorische und 1966 für eine definitive GATT-Vertragspartnerschaft.

Während der letzten fünfzig Jahre ist es dem GATT gelungen, weltweit die Zölle von etwa 50 Prozent auf durchschnittlich 6 Prozent (handelsgewogen) zu senken, viele nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen, die Präferenzen zugunsten der wirtschaftlich schwachen Staaten zu regeln sowie Fragen des Dumping, der Exportsubventionen und des öffentlichen Beschaffungswesens anzugehen.

Trugen die bisherigen GATT-Runden, vor allem die Kennedy- und Tokio-Runde, zur Verwirklichung der im GATT festgelegten Ziele bei, so erfuhr die Welthandelsordnung durch die Uruguay-Runde eine institutionelle Neuerung sowie eine Vertiefung und Ausweitung. Die ehemaligen GATT-Partnerstaaten haben zwischen der neuen Welthandelsorganisation (WTO) und dem Alleingang zu entschei-

den. Das bisherige GATT bildet künftig einen integralen Bestandteil der WTO und wird nicht als selbständiger Vertrag weiterbestehen.

Institutionelle Neuerungen

An die Stelle des provisorischen GATT tritt die WTO, eine internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die teilnehmenden Staaten ändert diese völkerrechtliche Neufassung wenig. Das GATT hatte de facto, wenn auch nicht völkerrechtlich, bereits die Funktionen einer internationalen Organisation. Auch das Entscheidungsverfahren erfährt keine grundsätzliche Änderung. Entscheide über Kernbereiche (Meistbegünstigung, Inländerprinzip und Verfahrensfragen) erfordern Einstimmigkeit, die übrigen Entscheide in der Regel Zweidrittelmehrheit aller Stimmen, wobei jedes Mitgliedland eine Stimme hat. Die Beschlüsse verpflichten – analog zur bisherigen GATT-Praxis – nur die zustimmenden Staaten. Jedem WTO-Mitgliedstaat steht das Recht zu, von sämtlichen Abkommen nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zurückzutreten. Die Uruguay-Runde bringt gegenüber der bisherigen GATT-Ordnung in drei Bereichen eine wesentliche Ausweitung: der Miteinbezug der Dienstleistungen und des Schutzes geistiger Eigentumsrechte sowie die Allgemeinverbindlichkeit von Zusatzverträgen.

Für den grenzüberschreitenden Güterhandel gelten nach bisherigem GATT die Prinzipien der Meistbegünstigung (Nichtdiskriminierung zwischen den Vertragspartnerstaaten) und der Inländergleichbehandlung (ausländische Güter dürfen nicht ungünstiger behandelt werden als einheimische). Neu in der WTO ist die Anwendung dieser Prinzipien auch für den internationalen Dienstleistungshandel und den Schutz geistiger Eigentumsrechte. Anstelle der Zölle im Güterhandel (zum Schutz der einheimischen Wirtschaft) erlaubt die WTO im Dienstleistungsbereich Listen mit Ausnahmen von der Meistbegünstigung und Zugeständnissen zur Marktöffnung. Zur Besitzstandswahrung haben alle Verhandlungspartner der Uruguay-Runde, auch die Schweiz, von diesen Listen Gebrauch gemacht, so dass kurzfristig vom Inkrafttreten des

Dienstleistungsabkommens keine grossen Auswirkungen erwartet werden dürfen. Langfristig aber zeichnet das Abkommen den Weg eines freiheitlicheren zwischenstaatlichen Dienstleistungshandels vor, einen Weg, der für die Schweiz als Anbieter verschiedenartiger Dienstleistungen insgesamt begrüssenswert ist.

Keine wesentlichen neuen Verpflichtungen ergeben sich für die Schweiz aus dem Abkommen über die geistigen Eigentumsrechte. Das Abkommen ist weitgehend deckungsgleich mit der bisherigen Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und der Pariser Konventionen über den Schutz des gewerblichen Eigentums. Die Schweiz war seit jeher Partner dieser beiden Konventionen.

Seit der Kennedy-Runde und ganz besonders seit der Tokio-Runde bestehen sogenannte Kodizes über Antidumping, Subventionen, technische Handelshemmnisse usw. Die Vertragspartner des GATT waren bis anhin frei, diese Abkommen zu unterzeichnen oder ihnen fernzubleiben (GATT *à la carte*). Während der Uruguay-Runde einigten sich die Delegationen darauf, die meisten dieser Abkommen für alle WTO-Mitgliedstaaten als allgemeinverbindlich zu erklären. Der Schweiz bringt diese Neuerung keine zusätzlichen Verpflichtungen, da sie diese Abkommen bereits früher unterzeichnet hat. Die Allgemeinverbindlichkeit hat indessen für die Schweiz den Vorteil, dass künftig auch bisherige «Trittbrettfahrer» in die Pflicht genommen werden.

Vertiefung der Vertragsbestimmungen

Die herkömmliche Welthandelsordnung hat insofern eine Vertiefung erfahren, als das geltende Zollniveau weiter gesenkt und Zollsatzverpflichtungen zusätzlich gebunden werden konnten. Zudem ist es gelungen, den Agrarbereich in das Welthandelsystem zu re-integrieren, den Textilhandel einer Neuregelung zu unterstellen und das öffentliche Beschaffungswesen auf einer etwas breiteren Basis zu liberalisieren.

In der Uruguay-Runde einigten sich die Verhandlungspartner auf eine weitere Senkung des durchschnittlichen Zollniveaus von 6,3 auf 3,9 Prozent (handelsgewogen). Geichzeitig konnten zusätzliche Zollzugeständnisse gebunden werden (gebun-

.....
 Mit dem Beitritt
 zur WTO gibt
 ein Land keine
 Souveränitäts-
 rechte auf.

dene Zölle können nicht mehr angehoben, sondern nur noch gesenkt werden). Für ein Land mit bedeutsamen Exporten wie die Schweiz ist jede Zollermässigung von Interesse, auch wenn bereits grosse Exportanteile wegen bestehender Freihandelsverträge im Ausland zollfrei sind.

Das neue Agrarabkommen verfolgt das Ziel, den grenzüberschreitenden Agrarhandel möglichst zu liberalisieren sowie die Exportsubventionen und mengenmässigen Importbeschränkungen abzubauen. Die ausgehandelten Bestimmungen sind reichlich kompliziert und lassen derart viele Ausnahmen zu, dass – wenigstens kurzfristig – kaum spürbare Änderungen eintreten werden.

Im neuen Textilabkommen geht es um die Abschaffung von Importkontingenten. Das Abkommen betrifft die Schweiz nicht direkt, weil sie über keine bilateral ausgehandelten Importquoten mit ausländischen Lieferländern verfügt.

Eine Vertiefung hat schliesslich das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erfahren. Neu werden neben den nationalen nun auch die subnationalen Stellen (Kantone und einige öffentlich-rechtliche Körperschaften) ihre Aufträge ab einem bestimmten Schwellenwert frei vergeben müssen.

Schlussfolgerungen

Ein gegenseitiges Abwägen von Vor- und Nachteilen der neuen Welthandelsordnung für ein einzelnes Land mag je nach Standpunkt und Eigeninteresse zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Eine Fortführung der Nichtdiskriminierung zwischen Ländern sowie zwischen In- und Ausland liegt ohne Zweifel im Interesse eines jeden Landes, das auf ausländische Absatz- und Beschaffungsmärkte angewiesen ist, ganz besonders eines handelsmässig kleinen Landes, das über keine starke Marktmachtposition verfügt. Die Ausweitung der Welthandelsordnung auf Dienstleistungen, Dienstleistungserbringer und geistige Eigentumsrechte ist eine notwendige Folge der wirtschaftlichen Entwicklung. In den fünfziger Jahren machten die grenzüberschreitenden Dienstleistungen etwa zehn Prozent des Güterhandels aus, heute liegt dieser Anteil zwischen 30 und 40 Prozent.

.....

*Die Ausweitung
der Welthandels-
ordnung auf
Dienstleistungen,
Dienstleistungs-
erbringer und
geistige Eigen-
tumsrechte ist
eine notwendige
Folge der wirt-
schaftlichen Ent-
wicklung.*

.....

Aus der Sicht eines mit dem Ausland handelsmässig stark verflochtenen Landes ist auch jede weitere Zollsenkung zu begrüssen. Eine Nichtteilnahme an der WTO hätte für die Schweiz zur Folge, dass ihre Produkte in den meisten Fällen mit Zöllen belastet würden, die um das Drei- bis Vierfache über dem heutigen Zollniveau liegen. Dies beträfe auch alle Nicht-Ursprungsprodukte nach dem EU-Markt, da der Freihandelsvertrag nur die Ursprungsprodukte abdeckt.

Keine zu hohen Erwartungen dürfen an die WTO in bezug auf den Umweltschutz gestellt werden, obwohl die Präambel «*volle Erschliessung der Hilfsquellen der Welt*» durch «*optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung*» ersetzt. Nach wie vor hat jedes Land das Recht, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen als notwendig erachteten Massnahmen zu treffen. Die neue Welthandelsordnung enthält keine landesübergeordneten Umweltschutzvorschriften und schränkt die einzelnen Mitgliedstaaten in ihren Umweltschutzbestrebungen nicht ein.

Mit dem Beitritt zur WTO gibt ein Land keine Souveränitätsrechte auf. Für Entscheidungen gilt das Konsensverfahren. Ein Land kann nicht überstimmt werden. Schliesslich hat jeder Partner jederzeit das Recht, von sämtlichen Verträgen zurückzutreten. Das bereits bestehende internationale Streitschlichtungsverfahren hat sich bis heute als äusserst erfolgreich erwiesen. Von den in den letzten Jahrzehnten rund 200 eingebrachten Streitfällen wurde etwa die Hälfte zurückgezogen oder endete mit einem Vergleich. Die andere Hälfte führte zu Entscheidungen, die in den allermeisten Fällen von den Ländern akzeptiert wurden. Mit der Streitschlichtungsordnung ist eine Institution geschaffen worden, die den Ländern erlaubt, bestehende bilateral nicht lösbare Streitfälle ohne Gesichtsverlust beizulegen.

Schliesslich übt die neue Welthandelsordnung auch in manchen Wirtschaftsbereichen der Schweiz einen heilsamen Druck auf die Verwirklichung des Binnenmarktes aus. Ob diesem Druck sinngemäss nachgegeben wird, hängt indessen von der Macht der Interessenvertreter und den Politikern ab. ♦

CHINA UND EUROPA

Harro von Senger

ist Professor für Sinologie an der Universität Freiburg i. Br., Dr. iur., Dr. phil., Verfasser u. a. von «Strategeme: Lebens- und Überlebenslisten aus drei Jahrtausenden», 9. Auflage, Scherz-Verlag, Bern 1994, und «Einführung in das chinesische Recht», Verlag C. H. Beck, München, 1994.

Schneiden sich europäische Ochsen aus chinesischen Kartoffeln Birnen zurecht? Mit diesem Paradox lässt sich die Frage nach der Übertragbarkeit des eigentlich Chinesischen nach Europa beantworten.

Einer der frühesten europäischen Sinologen, der französische China-Missionar *Joachim Bouvet* S. J. (1656–1730), hat sich im Jahre 1604 in einem unter anderem an den deutschen Philosophen *Leibniz* adressierten Brief bemüht, sämtliche in sein Blickfeld geratenen chinesischen Erscheinungen in ein christliches Koordinatensystem einzuordnen. Demnach soll beispielsweise das *Yijing* (I Ging), das Buch der Wandlungen, eigens verfasst worden sein, um auf geheimnisvolle Weise von der Fleischwerdung des Gottessohnes und der Erlösung der Menschheit zu künden. Selbst ein Laie dürfte heutzutage über die chinafremden Thesen *J. Bouvets* den Kopf schütteln. Obwohl er fünf Jahrzehnte in China verbracht und, der chinesischen Sprache mächtig, mit vielen Chinesen geredet und zahlreiche chinesische Schriften gelesen hatte, war ihm mit seiner bibelzentrierten Perspektive China offensichtlich weitgehend verschlossen geblieben.

Hat die heutige Sinologie die Mentalität der Jesuiten überwunden, und vermittelt sie demnach Chinesisches sachgerechter nach Europa? Ja und nein. Ja, insofern es kaum noch einen Sinologen geben dürfte, der China in einen christlichen Verständnisraster zwingen wollte, und insofern sich zahlreiche Sinologen um Objektivität bemühen. Nein, wenn nach wie vor allzu apodiktisch die Meinung verbreitet wird, der Sinologe müsse China mit Hilfe der Methoden, der Kategorien und der Terminologie westlicher Wissenschaften wie etwa der Jurisprudenz (mit ihrem ins römische Recht zurückreichenden Denkhorizont) erforschen. So wird in der vom Schweizerischen Wissenschaftsrat veröffentlichten Expertise «Die Asienwissenschaften in der Schweiz: Vorschläge zur Reorganisation und Stärkung nach dem Organisationsprinzip der «area study» (Verfasser: *Robert H. Gassmann*, erschie-

nen in der Reihe «Forschungspolitische Früherkennung» FER 146/1994, S.12) einer «Zusammenarbeit und (dem) regelmäßigen Austausch (z. B. zwischen dem Philologen, der die textlichen Quellen zu einem Ritus erschliesst, den die Völkerkundlerin vor Ort beobachtet und dokumentiert und den der Religionswissenschaftler oder der Soziologe in seinem Kontext interpretiert...)» das Wort geredet. Sofern man diese Modellvorstellung auf China bezieht, ist offenbar allein der Philologe der chinesischen Sprache mächtig. Er spielt im Rahmen der geschilderten interdisziplinären Zusammenarbeit die Rolle des Sinologen. Von einer die chinesische Sprache betreffenden philologischen Kompetenz der Völkerkundlerin, des Religionswissenschaftlers und des Soziologen ist in dem Szenario nicht die Rede. Das bedeutet wohl, dass es sich um gänzlich in westlichen Sprach- und Denkhaltungen verwurzelte Nur-Völkerkundler, Nur-Religionswissenschaftler bzw. Nur-Soziologen handelt. Der Nur-Religionswissenschaftler oder der Nur-Soziologe soll also den vom sinologischen Nur-Philologen aus dem Chinesischen übersetzten Text und den von der Nur-Völkerkundlerin «beobachteten» und (mit Hilfe von Dolmetschern?) dokumentierten Ritus «in seinem Kontext interpretieren». Die Art und Weise, wie hier im Namen des Schweizerischen Wissenschaftsrates Chinaforschung konzipiert wird, scheint mir, dem Grundmuster nach, ziemlich genau der mittelalterlichen Jesuitensinologie zu entsprechen. Der chinesische Befund landet im «Kontext» zwar nicht bei der Bibel, aber bei einer zu schätzungsweise 99 Prozent von Abendländern entwickelten wissenschaftlichen Disziplin. So wird, scheint mir, an China vorbeigeforscht. Chinesisches wird vereuropäisiert, das eigentlich Chinesische kann gar nicht ins Blickfeld geraten. Dabei möchte ich nicht leugnen,

dass es eine sinnvolle sinologieübergreifende Interdisziplinarität geben kann, wie zum Beispiel *Ulrich Mauchs* Monographie¹ «Der listige Jesus» beweist, die auf meinem Buch «Strategeme»² beruht. Hierbei geht es aber nicht darum, dass der der chinesischen Sprache nicht mächtige, dafür aber theologisch versierte Religionswissenschaftler zusammen mit dem nurphilologisch orientierten Sinologen China erforscht. Vielmehr übernimmt der Pfarrer und Dr. theol. Ulrich Mauch von mir, dem Sinologen, ein nicht nur rein philologisch, sondern auch geistig erschlossenes chinesisches Konzept – nämlich den Katalog der 36 Strategeme der Chinesen – und befruchtet damit seine innereuropäisch-innerchristliche theologische Forschung. Es handelt sich hierbei um ein Muster dafür, wie die Sinologie, verstanden als eine der Transplantation von Elementen der chinesischen Kultur nach Europa dienende Kulturwissenschaft, in der chinesischen Kultur Allgemeingültiges, Universales zu erschliessen und auf diese Weise die unvollkommene europäische Kultur – auf dem Wege hin zu einer Weltkultur – zu vervollkommen vermag.

Um chinesische Seins- und Denkweisen authentisch wahrnehmen und in Europa einführen zu können, sollte ein und dieselbe Person, also die Sinologin bzw. der Sinologe, sowohl über eine solide Kenntnis der chinesischen Sprache als auch über eine gute Ausbildung in einer europäischen Einzelwissenschaft verfügen. Der Rechtssinologe, Ethnosinologe, Soziosinologe usw. sollte aber bei der Ergründung Chinas die Kategorien seiner Fachwissenschaft nicht zu geistigen Fesseln werden lassen. Er muss vielmehr, um den erfahrenen China-Beobachter *Laszlo Ladany* zu zitieren, eine chinesische Brille aufsetzen. Nur so vermag er sich gewissermassen in einen «Insider» zu verwandeln, der nicht nur Chinesisch zu sprechen, sondern auch zu denken lernt. Das durchdringende Verständnis von innen heraus ist ihm die Grundvoraussetzung für die spätere Darstellung des Chinesischen in seiner westlichen Muttersprache und Gedankenwelt. Der Vorgang ist umgekehrt wie bei der Jesuitensinologie. Erst wird das chinesische Koordinatensystem oder ein einzelnes Element davon so unverfälscht wie möglich erfasst und dann wird

1 *Ulrich Mauch*:
«Der listige Jesus»,
Theologischer Verlag,
Zürich 1992.

2 *Harro von Senger*:
«Strategeme», Scherz
Verlag, 9. Auflage,
Bern 1994.

3 *Harro von Senger*/
Xu Guojian: «Das interna-
tionale Privat- und Zivil-
verfahrensrecht der
Volksrepublik China»,
Veröffentlichungen
des Schweizerischen
Instituts für Rechtsver-
gleichung, Band 21/22,
Schulthess Poly-
graphischer Verlag,
Zürich 1994.

versucht, es dem westlichen Menschen verständlich zu machen. Dies geschieht, indem man chinesische Wörter in eine westliche Sprache übersetzt, vor allem aber, indem man den untersuchten chinesischen Sachverhalt in einer dem westlichen Denken adäquaten Weise darbietet. Insofern China heutzutage bis zu einem gewissen Grade verwestlicht ist, kann zur Übertragung eines zeitgenössischen chinesischen Phänomens durchaus ein im Hinblick auf China zunächst nicht weiter zu bearbeitendes westliches Koordinatensystem genügen, zumindest zur Roherfassung des chinesischen Phänomens. So entspricht etwa das derzeitige internationale Privatrecht der Volksrepublik China, grob gesehen, dem IPR westlicher Staaten³. Daher kann man es im grossen und ganzen mit dem üblichen westlichen IPR-Vokabular darstellen. Doch der Stellenwert des IPR ist in der Volksrepublik China ein ganz anderer als im Westen. Zur Erfassung der Eigenheiten des chinesischen IPR reichen die Termini des westlichen IPR nicht aus. Hier setzt der eigentlich schöpferische Teil der Arbeit des Rechtssinologen ein. Er muss das zunächst einschlägige westliche Koordinatensystem erweitern und ergänzen. Zu diesem Zweck muss er gegebenenfalls neue Begriffe einführen, ja neue Denkdimensionen erschliessen.

Das derzeit real existierende Recht der Volksrepublik China ist keine autonome Ordnungsmacht, sondern ein eng mit der Politik verflochtenes Politrecht. Die im Westen mit seinen angestammten Erkenntnisrastern bisher so gut wie ignorierten 16 amtlichen chinesischen Denkmethode(n) (wie die Widerspruchsanalyse, die Widerspruchssynthese, die Setzung eines Hauptwiderspruchs usw.) sind zum tieferen Verständnis des Rechts der Volksrepublik China unentbehrlich.

Eurozentrisch gefilterte Darstellungen

Zahlreiche einführende Veröffentlichungen von rechtssinologischen Kollegen zeugen von einer in bedenklicher Weise euro- und jurizentrisch gefilterten Darstellung der fremdartigen chinesischen Welt der obrigkeitlichen Normen. In das Blickfeld dieser Rechtssinologen mit einer zu starken geistigen Bindung an ihre heimatliche

juristischen Vorstellungen geraten a priori nur juristische Phänomene im engen Sinne des Wortes. Sie versuchen, das «Recht» und nur das «Recht» Chinas klinisch rein, möglichst «unbefleckt» von Ideologie und Parteieinfluss, darzustellen, damit es möglichst in demselben Licht erscheint, in dem uns das Recht westlicher Staaten begegnet.

Ist der Westen angesichts Chinas denkfaul, oder frönt er gar der intellektuellen Überheblichkeit? Diese Frage ist berechtigt, weil sich nach meinen Erfahrungen viel zu wenige westliche China-Experten oder China-Interessierte darum bemühen, sich unmittelbar dem Forschungsobjekt zuzuwenden und von diesem ausgehend die erforderlichen Begriffe – allenfalls neu – einzuführen. In der Volksrepublik China eminent wichtige Begriffe wie «Widerspruch», «Hauptwiderspruch», «politische Linie» usw. werden in der chinabezogenen westlichen Literatur kaum benutzt, und zwar sehr wahrscheinlich deshalb, weil diese Begriffe im abendländisch geprägten wissenschaftlichen Vokabular fehlen.

Westliche Missverständnisse um «Maoismus», «Öffnung» und «Reform»

Wohin eurozentrische Denksperren führen, vermag die folgende Passage aus dem Buch «Modernisierung im Zeichen des Drachen» des Soziologie-Professors Oskar Negt⁴ zu veranschaulichen: «*Statt der Grossen Proletarischen Kulturrevolution sind es nunmehr die vier Modernisierungen, die als politische Leitnormen akzeptiert werden. Das Phänomen ist schwer zu deuten und wahrscheinlich nur zu verstehen aus dem fortwährenden Mangel an Entwicklung der subjektiven Reflexion, die helfen könnte, die Bedingungen soziokultureller Entwicklungen zu untersuchen und zu verarbeiten und den politischen Entscheidungen der Machtapparate mit Misstrauen zu begegnen.*»

Das «Phänomen» ist überhaupt nicht «schwer zu deuten». Aus unzähligen amtlichen chinesischen Dokumenten geht hervor, dass unter Deng Xiaoping die zentrale Maosche Führungsmethode der offiziellen Festsetzung eines «Hauptwiderspruchs», auf dessen Lösung alles konzentriert wird, beibehalten wurde. In bezug

auf diese alles dominierende Führungsmethode hat sich in der Tat im Vergleich zur «Kulturrevolution» nichts geändert.

Was die sture westliche Nichtbeachtung der sinomarxistischen Terminologie und der von dieser bezeichneten geistigen chinesischen Realien angeht, so ist für die faktische Unübertragbarkeit chinesischen Denkens in den Westen noch auf einen letztlich politischen Grund hinzuweisen. Ich meine den verheerenden Einfluss des westlichen – wie ich es nennen möchte – «akademischen Maoismus». Darunter verstehe ich die unhaltbare Reduzierung der Maozedong-Ideen auf die von Mao insbesondere in den Jahren der «Kulturrevolution» (1966–1976) betriebene Politik des «Klassenkampfes» usw. Diese Politik bzw. das, was von ihr – weitgehend nur gestützt auf Hörensagen und ohne Augenschein an Ort und Stelle – im Westen wahrgenommen wurde, begeisterte seinerzeit im Abendland viele Linke, die sich «Maoisten» nannten. In China war und ist das Wort «Maoist» kaum geläufig. Der westliche politische, ganz auf die «Kulturrevolution» konzentrierte Maoismus «*hatte fast nichts mit China zu tun*», doch kam er einer gewissen westlichen linken «*Motivation und Weltsicht in vielem entgegen*»⁵. Der politische Maoismus überlebte Maos Tod nicht, hinterliess aber den «akademischen Maoismus», der unter Ausblendung insbesondere des ersten Jahrzehnts der Mao-Herrschaft (1935–1945) allein die zehn Jahre der «Kulturrevolution» (1966–1976) als die Quintessenz der Mao-Politik und als den einzigen Massstab für Vergleiche zwischen der Mao- und der Deng-Ära betrachtet.

Die gesamte Presse und die einflussreichen Chinawissenschaftler des Westens haben sich demzufolge darauf versteift, die offizielle chinesische Politik seit 1978 mit der Abkehr von der «Kulturrevolution» hervorhebenden Bezeichnungen wie «pragmatisch», «Abkehr von der Ideologie», «postmaoistisch», «Reformen», «Öffnung» usw. zu etikettieren. Von all diesen Etiketten spielen allein die Wörter «Reformen» und «Öffnung» in den amtlichen chinesischen Verlautbarungen eine wichtige Rolle, aber nicht eine zentrale! Die Chinesen befinden sich derzeit gemäss ihrem Selbstverständnis nicht primär in einer Phase der Reform oder der Öffnung,

.....
*Die Chinesen
 befinden sich
 gemäss ihrem
 Selbstverständnis
 nicht primär in
 einer Phase der
 Reform.*

⁴ Oskar Negt: «Modernisierung im Zeichen des Drachen», Fischer TB, Frankfurt am Main 1988, S. 375 f.

⁵ Ulrich Menzel (Hrsg.): «Nachdenken über China», Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1990, S. 242.

sondern in der Periode der Vervierfachung des Bruttosozialprodukts von 1980 bis zum Jahr 2000 oder – noch authentischer und bis auf etwa das Jahr 2050 bezogen – in der «Periode der sozialistischen Modernisierung». Dabei bedeutet «sozialistisch», dass keineswegs beabsichtigt ist, die Alleinherrschaft der KP Chinas wegzumodernisieren oder wegzureformieren, und «Modernisierung» bedeutet, fernab von irgendwelchen westlichen Modernisierungstheorien, nichts anderes als die «drei strategischen Ziele»:

1. Verdoppelung des Bruttosozialprodukts von 1980 bis 1990 (bereits erreicht);
2. Verdoppelung des BSP von 1990 bis zum Jahr 2000 und
3. die Verwirklichung der «Modernisierung» bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts und die Heranführung des chinesischen BSP pro Einwohner an das Niveau von westlichen Ländern heutigen Typs mit mittlerem Einkommen. «Reform» und «Öffnung» sind bloss Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele. Indem praktisch die gesamte journalistische und wissenschaftliche, beinahe wie von unsichtbarer Hand gleichgeschaltet wirkende westliche China-Berichterstattung zumeist den eigentlichen Zweck der «Reformen» und der «Öffnung» verschweigt und, allein diese hervorhebend, den Eindruck erweckt, sie seien der Zweck von *Deng Xiaopings* Politik, nährt sie beim westlichen Publikum die so gut wie im ganzen Westen verbreitete Legende, die Volksrepublik China betreibe – mit offiziellerseits grundsätzlich als letztlich offen betrachtetem Ausgang bis hin zur im Grunde in Kauf genommenen, wenn nicht gar insgeheim gewollten Wegreformierung des derzeitigen Einparteiensystems – Reformen um der Reformen bzw. eine Öffnungspolitik um der Öffnungspolitik willen.

Überbetonung der Andersartigkeit

Vom französisch-holländischen Sinologen *Kristofer Schipper* stammen die Worte:

*«Im kulturellen System der Welt wird der Orient von den beiden grossen alten Zivilisationen Chinas und Indiens vertreten. Aber Indien ist immer noch ein Teil der indo-europäischen Kultur und dem Westen nahe. Die einzige vom Westen völlig verschiedene [Kultur] ist [jene] China.»*⁶

.....

Chinesen und
das von ihnen
Erdachte und Er-
schaffene tragen
neben allem
«typisch Chinesischen» immer
auch allgemein
menschliche
Züge.

.....

⁶ Übersetzt aus:
«Scholar of the Tao:
French Sinologist
Kristofer Schipper», in:
Wang Jiafeng/Li Guang-
zhen: «When West
Meets East», Taipeh
1991, S. 119 ff.

⁷ Zitat aus: «Das Pri-
vate und der Weltlauf.
Über das Notwendige:
ein Gespräch mit *Adolf*
Muschg», in: «Neue
Zürcher Zeitung»,
9./10. Juli 1994, S. 67.

Der Schweizer Schriftsteller *Adolf Muschg* behauptet gar: «Die Ratio eines Chinesen oder die Ratio eines Japaners, d. h. die kulturell vermittelten Selbstverständlichkeiten dessen, was für einen Japaner, Chinesen usw. jeweils adäquat zu handeln bedeutet, ist so grundverschieden von der europäischen Ratio, dass eine Vereinigung oder Homogenisierung der diversen Rationes nur ganz abstrakt und/oder nur pragmatisch geschehen kann. Im besten Fall z. B. im Sinn des Ausscheidens von Machtsphären oder des Ausschliessens gemeinsamer lebensbedrohender Einflüsse.»⁷

In ihrer Überbetonung der Andersartigkeit gehen mir beide Aussagen zu weit. Ich betrachte die chinesische Kultur als nicht vom Westen «völlig» verschieden, und ich kann nicht bestätigen, dass die Ratio eines Chinesen «grundverschieden» von der europäischen Ratio sei. Chinesen und das von ihnen Erdachte und Erschaffene tragen neben allem «typisch Chinesischen» immer auch allgemein menschliche Züge. Dieses sowohl Europäern wie auch Chinesen gemeinsame allgemein Menschliche darf ob all des Staunens über die Fremdartigkeit des Reichs der Mitte (oder Japans) (vor allem bei des Chinesischen [oder des Japanischen] Unkundigen) nicht übersehen werden.

Trotz der chinesisch-westlichen Gemeinsamkeiten bleibt aber natürlich die Tatsache bestehen, dass in China das Europa prägende hellenisch-römisch-christlich-jüdisch-germanische Erbe fehlt. Andersartigkeiten sind daher unausweichlich und doch wohl, weil zum polyphonen geistigen Reichtum der Welt und zu deren Vieldimensionalität beitragend, grundsätzlich zu begrüssen. Zu welchen zukünftigen politischen und kulturellen Gestaltungen Chinas diese Dialektik von Gleichheit mit und Verschiedenartigkeit von uns Europäern führen wird, lässt sich schwer voraussagen.

Wenn wir wirklich so pluralistisch, ja multikulturell eingestellt und so tolerant sind, wie wir uns selbst gerne darstellen, sollten wir den zukünftigen Werdegang Chinas als offen betrachten und nicht mit jesuitischem Missionarseifer versuchen, die Chinesen auf den einzig «rechten», nämlich europäischen, Weg zu bringen, sei dies durch aktive Massnahmen oder nur schon durch die ja ebenfalls nach

China hineinwirkende (Ver-)Formung unseres Chinabildes. Gelassenheit europäischerseits scheint mir eine Vorbedingung für möglichst optimale Übertragungen chinesischer Wirklichkeiten nach Europa zu sein. Ohne eine nicht ständig von Wunschvorstellungen und Projektionen getrübe Einstellung sind, so scheint mir, sachgemässe China-Erkenntnisse nur schwer zu gewinnen.

Nur eine gelassene, nach allen Seiten offene multiperspektivische Geisteshaltung versetzt den europäischen Chinakenner in die Lage, chinesische Dinge einigermaßen so zu erfassen, wie sie wirklich sind, d. h. so, wie sie im chinesischen Umfeld wirken, und – in einem zweiten Schritt – dem westlichen Publikum unvereuropäisiert zu präsentieren. Wie wichtig gerade die multiperspektivische Einstellung ist, belegt mein bereits in sieben Sprachen erschienenes Buch «Strategeme»: Lebens- und Überlebenslisten aus 3 Jahrtausenden» (siehe Anmerkung 1). Keine einzige westliche Wissenschaft bot den geeigneten theoretischen Rahmen oder auch die Methodik für die Erfassung der chinesischen Kunst des Überlistens. «List» ist unter westlichen Intellektuellen kein Thema, die westliche Ratio hat sich damit nie gründlich befasst.

In ihrer konkreten Programmatik führen europäische Modelle und Konzepte vielfach auf einen Holzweg. So verhält es sich zum Beispiel mit den Konzepten «Rechtsvergleichung» oder «Rechtsgeschichte». Beide Konzepte sind im Hinblick auf China im Grunde untauglich. Das Korsett der «Rechtsvergleichung» verengt a priori den Blick auf das «Recht», was in bezug auf die Volksrepublik China zur Folge hat, dass allein Verfassung, Gesetze, Verordnungen usw. dieses Landes als Gegenstand der Vergleichung in Frage kommen, kurz diejenigen Normativphänomene, die als «Recht» bezeichnet werden. Wir im Westen haben das Konzept der «Rechtsvergleichung» entwickelt, weil das «Recht» im säkularen abendländischen Staat die einzige Art obrigkeitlicher Normen ist. Nun ist das «Recht», eben Verfassung, Gesetze, Verordnungen usw., in der

.....

*Gelassenheit
europäischerseits
scheint mir eine
Vorbedingung für
möglichst opti-
male Übertragun-
gen chinesischer
Wirklichkeiten
nach Europa
zu sein.*

.....

Volksrepublik China lediglich *eine* von zwei Arten obrigkeitlicher Normen, und zwar die eher zweitrangige Kategorie. Der sich strikte an das westliche Konzept der «Rechtsvergleichung» haltende Rechtsinologe wird also etwas im Westen Erstrangiges mit etwas in China Zweitrangigem vergleichen, unter Ausblendung des in China Erstrangigen, nämlich der Parteinormen der KPCh. Das Recht erweist sich in der Volksrepublik China wie im alten China als eines von vielen Mitteln der obrigkeitlichen Gesellschaftsführung, und zwar nicht einmal als das wichtigste. Wichtiger sind die Parteinormen der KPCh bzw. die mittels der Kategorien der westlichen Rechtsgeschichte nicht erfassbaren Riten im alten China. Zudem vermag und vermochte die chinesische Obrigkeit statt Gesetzen oder zusätzlich zu Gesetzen auch Werke der obrigkeitlich gelenkten Musik, Literatur, Architektur usw. zur Gesellschaftsteuerung einzusetzen. Zum umfassenden Verständnis des umfassenden chinesischen Systems der Gesellschaftsführung müsste daher eine neue Normativwissenschaft, etwa mit dem Namen «Soziagogie», also die Wissenschaft von der Gesellschaftsführung, geschaffen werden, in deren Rahmen, was China betrifft, die Jurisprudenz nur eine recht unbedeutende Teildisziplin wäre.

Die Worte des Vorsokratikers *Xenophanes* und des Schweizer Schriftstellers *Max Frisch* mögen uns als Warnung vor dem Fehler dienen, statt Chinesisches adäquat nach Europa zu übertragen, umgekehrt unsere Vorstellungen und Wünsche nach China zu projizieren:

«Doch wenn die Ochsen und Rosse und Löwen Hände hätten oder malen könnten, mit ihren Händen und Werke bilden wie die Menschen, so würden die Rosse rossähnliche, die Ochsen oxsenähnliche Göttergestalten malen und solche Körper bilden, wie jede Art gerade selbst ihre Form hätte.» Und: «Nichts leichter als das: Man schneidet eine Kartoffel zurecht, bis sie wie eine Birne aussieht, dann beisst man hinein und empört sich vor aller Öffentlichkeit, dass es nicht nach Birne schmeckt, ganz und gar nicht.» ♦



Ōe Kenzaburō

Elise Guignard

HEILUNG VON DER MORALISCHEN VERIRRUNG

Ōe Kenzaburōs neues Buch «Verwandte des Lebens – Parientes de la vida»

Der japanische Literaturnobelpreisträger schreibt ganz bewusst in einem weltliterarischen Rahmen.

Das Memorieren und Übersetzen fremder Literaturen überlagert sich und durchmischt sich mit den persönlichen Erfahrungen des Autors.

Im Jahr 1964 veröffentlicht Ōe Kenzaburō am gleichen Tag zwei Bücher: den Roman «Eine persönliche Erfahrung»¹ und als Herausgeber die Anthologie mit dem Titel «Notizen über Hiroshima»². Thema des Romans ist die Verantwortung der Eltern gegenüber ihrem mental behinderten Kind. In den Texten über die Atombombenkatastrophe geht es um die globale Verantwortung gegenüber dem Leben, der sich die Menschheit bewusst werden muss. Der Wert des Lebens? Der Sinn unseres Daseins? – Persönliche Betroffenheit drängt den Schriftsteller, nach Antworten zu suchen. In kurzen Zügen sei vorerst sein Lebenslauf skizziert.

Als Zehnjähriger nimmt er die Erschütterung wahr, welche die bedingungslose Kapitulation Japans in den Erwachsenen bewirkt. Seine Jugend ist von den Spuren des Krieges, von der geistig moralischen Krise und von der materiellen Not überschattet. Doch die ländliche Heimat vermag so etwas wie Geborgenheit zu bieten. Das Dorf ist eine übersichtliche menschliche Gemeinschaft. Da ist aber auch der Wald, er hat eine mythische Aura. In den hohen alten Bäumen scheint die Kommunikation mit den Ahnen, mit den Überirdischen möglich. Im Wald offenbart sich eine grössere Welt als die diesseitige.

Die Grossstadt Tokio trifft Ōe, der sich mit neunzehn Jahren an der staatlichen Universität immatrikuliert, wie ein Schock. Er fühlt sich unbehaust. Er baut sich ein inneres Haus, ein Haus der Bücher. Japanische und immer mehr westliche Literatur bestimmen den neuen Lebensabschnitt. Bald entstehen eigene schriftstellerische Arbeiten, in einem rebelli-

schon Ton, sie werden publiziert und haben Erfolg. Das Romanistikstudium schliesst Ōe 1959 mit einer Arbeit über *J. P. Sartre* ab. Kurz danach heiratet er und reist im selben Jahr mit einer Schriftstellerdelegation nach China. Später unternimmt er Reisen in die Sowjetunion, nach Ost- und Westeuropa und trifft 1961 mit Sartre in Paris zusammen.

Im Juni 1963 wird sein erstes Kind mit einem Hirntumor geboren. Dieser Schicksalsschlag ist fortan gleichsam der Pulsschlag seiner schöpferischen Tätigkeit. Die ihn zutiefst erschütternde Erfahrung gestaltet er in Romanform, und gleichzeitig stellt er die Anthologie der Hiroshima-Texte zusammen. Denn im Geburtsjahr seines Sohnes besuchte er Hiroshima und nahm Teil an der neunten Weltkonferenz gegen Atom- und Wasserstoffbomben. Beide Bücher zeugen von der Intensität, mit der Ōe das individuelle und das kollektive Schicksal erleidet. Die existenziellen Probleme des einzelnen und die der Gesellschaft berühren und überschneiden sich hier wie überall im weiten Spannungsfeld von Ōes Werk.

Experimentelle Sprache

Mit welchen künstlerischen Mitteln arbeitet der Schriftsteller? Sind sie uns aus der japanischen traditionellen oder der modernen Literatur vertraut? Spontan wird man die Frage verneinen. Wer des Japanischen mächtig ist, wird die Neuartigkeit seiner Sprache hervorheben. In einem Interview³ mit *Yoshida Sanroku* äussert Ōe folgendes: «Ich bemühe mich, so präzise als möglich zu schreiben; ich vermeide Ellipsen, und zwar gerade darum, weil sie im Japanischen

¹ «Eine persönliche Erfahrung», Roman

Übersetzung S. Schaarschmidt, Fischer, Frankfurt am Main 1981. Erstmals deutsch: Insel, Frankfurt am Main 1972.

² «Atomic Aftermath.

Short stories about Hiroshima and Nagasaki.» Verschiedene Übersetzer, Shueisha, Tokyo 1984.

³ In: *World literature today*. University of Oklahoma, Summer 1988.

so wirkungsvoll sind. Während des Schreibens kämpft meine persönliche Sprache mit der Norm, das heisst, ich suche nach einer Syntax, die dem Japanischen zuwiderläuft. Diese eigentlich sehr destruktive Absicht verfolgte ich in meinem früheren Schaffen noch starrer als heute.» Auf den Einwand Yoshidas, in seiner Prosa sei trotzdem der genuine Rhythmus des japanischen Idioms spürbar, entgegnet Ōe, er habe einst regelkonforme Kurzgedichte verfasst, und moderne Lyrik gehöre schon immer zu seiner Lektüre. Von grösster Bedeutung sei für ihn auch die Poesie fremder Völker; fremde Autoren seien in jeder Beziehung eine unerschöpfliche Quelle. Dem spezifisch Ōeschen Sprachstil kann eine Übersetzung schwerlich gerecht werden. Der westliche Leser nimmt daher vor allem das andere, ebenfalls wichtige Charakteristikum seines Werkes wahr, nämlich die explizite Verbindung mit ausserjapanischer Literatur.

Ōes Schreibstube befindet sich gleichsam in der Bibliothek der Weltliteratur. Er zitiert aus der griechisch-römischen Klassik, aus *Augustins* Konfessionen, aus *Dantes* Gesängen. Durch alle Epochen bis in die Gegenwart kennt er sich aus in europäischer, amerikanischer und südamerikanischer Literatur. Er stellt sich dem fremden Geist auf seine ganz eigene Weise; es geht ihm nicht um die Anverwandlung, sondern um die dialektische Auseinandersetzung. Sein zentrales Thema, das versehrte Leben, reflektiert er in den mannigfachsten Brechungen im eigenen Schaffen als auch in ausserjapanischen Darstellungen.

In dem 1994 auf Deutsch veröffentlichten Roman «Verwandte des Lebens» verfolgen wir das Weiterschreiben an der Geschichte «Eine persönliche Erfahrung», in der von der Existenz eines Behinderten zum erstenmal erzählt wird. Die biographische Basis ist im 1979 in Tokio erschienenen Roman um ein wichtiges Faktum erweitert, nämlich um Ōes Aufenthalt in Mexiko im Jahre 1976.

Die Frau als Büsserin

Die Fabel, falls der Begriff hier überhaupt gebraucht werden kann, ist folgende: Der Ich-Erzähler, ein Schriftsteller, ist beauftragt, das Szenarium zu verfassen für die

Verfilmung des Lebens einer Frau, deren Kinder, das eine geistig unterentwickelt, das andere wegen eines Unfalls an den Rollstuhl gefesselt, gemeinsam Selbstmord begehen. Auf das tragische Geschehnis reagiert die Heldin mit dem selbstlosen Einsatz in einer religiösen Kommune in Mexiko. Ihre beispielhafte Tätigkeit, die physische und psychische Not anderer zu lindern, hilft ihr, das persönliche Leid zu ertragen; bei ihrem Tod wird sie als Heilige verehrt. Was gibt ihr die Kraft? Glaubt sie an einen Gott? Eine offene Frage.

Die persönliche Erfahrung Ōes ist hier in eine weibliche Figur, in Marie Kuraki projiziert; kuraki bedeutet dunkel, der Name ist eine Anlehnung an die schwarze Madonna Mexikos. Die Lebenswirklichkeit des Autors erscheint im Roman in zweifacher Projektion: in der Lebensgeschichte des Ich-Erzählers und in derjenigen der Frau. Diese Konstellation ist der Anlass, faszinierende Verbindungen zu nichtjapanischer Literatur herzustellen, und zwar in solchem Masse, dass es möglich wäre, aufgrund der Zitate der komplexen Romanstruktur nachzuspüren. Aufschlussreich sind die häufigen Verweise auf die Amerikanerin *Flannery O'Connor*. Der Ich-Erzähler vertieft sich während seines Mexiko-Aufenthaltes in die Erzählungen, Essays und Briefe von O'Connor. Marie ihrerseits ist vor dem tragischen Verlust ihrer Kinder als Lehrerin an einer Mädchenschule in Tokio tätig, doziert dort u. a. über die Südstaatlerin, die seit ihrer Kindheit an einer Autoimmunkrankheit leidet und mit neununddreissig Jahren daran stirbt. Wir lesen: «*Flannery O'Connor hat mit nüchternem Bewusstsein ihre körperliche Pein akzeptiert. Sie hat ihr Unglück (ihre Versehrtheit) offensiv auf sich genommen.*» Ōe versteht ihr Werk als vorbildhafte Auseinandersetzung mit ihrer Behinderung und schliesslich als Überwindung des Leidens. Er stellt sein Schreiben unter dieselbe Forderung.

Collagen der Weltliteratur

In der von O'Connor geprägten Formulierung «*mystery and manners*» charakterisiert Ōe seinen eigenen Schaffensprozess. Es sollen die Alltagswirklichkeiten in ein

.....

In den hohen
alten Bäumen
scheint die
Kommunikation
mit den Ahnen,
mit den
Überirdischen
möglich.

.....

grosses, vom Mysterium erfülltes Bild gefasst werden. In den Alltagswirklichkeiten, den «manners», manifestieren sich alle menschlichen Eigenschaften, Liebe und Hass, Sexualität und Perversität, Religiosität und Atheismus. Verborgener aber ist das Mysterium, der Sinn des Ganzen. Dem einzelnen offenbart sich immer nur ein Teil dieses Geheimnisses. In den Dichtungen der Weltliteratur sind Zeugnisse solcher Einsichten ins Mysterium zu finden; der Autor von «Verwandte des Lebens» befragt seine schreibenden Verwandten. Er bringt Zitate aus der Divina Commedia, Verse aus *Blakes* und *Yeats'* Gedichten, Passagen aus der Autobiographie von *George Sand* und aus einem Roman von *Balzac*, und noch vieles mehr wäre aufzuzählen. Die fremden Textstücke sind nahtlos in die Komposition integriert, und doch gehen eigentliche Impulsstöße von ihnen aus.

Die Romanheldin Marie Kuraki widerspiegelt die widersprüchlichsten literarischen Reminiszenzen, dominierend aber ist ihre Gestaltung als Variante der weiblichen Hauptfigur, *Véronique*, in Balzacs Roman «Der Landpfarrer». *Véronique* sühnt eine doppelte Schuld, den Ehebruch und dessen tragische Folgen, indem sie sich in abgelegener, ländlicher Gegend für soziale und ökonomische Strukturverbesserungen einsetzt. *Véronique* ist im christlichen Sinn eine Sünderin, sie wird zur Büsserin. Marie Kuraki fühlt sich schuldig am Selbstmord ihrer Kinder. Aber ist sie es wirklich? Der Ich-Erzähler reflektiert über die moralische Schuldfrage: «Selbstmord eines behinderten Kindes – ist das die grösste Schuld, die man sich aufladen kann?» Er gibt keine direkte Antwort. Marie sinnt weiter darüber nach, ob das Unbegreifliche, der Tod ihrer Kinder, eine göttliche Fügung sei, ob es eine Offenbarung des Mysteriums sei. Das Unbegreifliche würde dann begreiflich, «intelligibel». In der christlichen Büsserrolle sucht sie sich dem Mysterium, dem Unbegreiflichen zu nähern.

Die Frage nach dem Sinn des versehrten Lebens wirft Ōe auch in einem in Stockholm gehaltenen Vortrag⁴ auf. Er führt darin aus, sein behindertes Kind habe nach seiner Meinung die Kraft, die Wunden zu heilen, die sich die eigenen Familienglieder zufügen. Im Laufe der Jahre

.....

Sein behindertes
Kind hat
die Kraft, die
Wunden zu
heilen, die sich
die eigenen
Familienglieder
zufügen.

.....

⁴ In: Stockholm University. *The Stockholm Journal of East Asian Studies*, vol. 4, 1993.

erst sei er zu dieser Einsicht gekommen, und er glaube jetzt, dass auch den Opfern der Atombombe diese Heilkraft eigne. Die Opfer und die Nachfahren hätten die Kraft und die Pflicht, die Menschheit des Nuklear-Zeitalters von ihrer moralischen Verirrung zu heilen. Überlegungen dieser Art kommen im Roman ansatzweise zur Sprache, in seiner Gesamtheit ist er mehrdeutig, genau so wie auch der Buchtitel verschieden gelesen werden kann. «Verwandte des Lebens – *Parientes de la vida*.» Mit den Worten «*parientes de la vida*» umschreiben die Indiofrauen und die Mestizinnen die traurigen Erfahrungen in ihrem Leben. Marie Kuraki und der Ich-Erzähler sind die fiktiven Verwandten des Autors; das letzte Kapitel schliesst mit der Erwähnung *Plutarchs*, der in einer seiner Schriften die Traurigkeit eine unwillkommene Verwandte des Lebens nennt.

Der Philosoph und Historiker *Plutarch* ist der letzte der im Roman zitierten ausserjapanischen Autoren; die erste ist *Flannery O'Connor*. Zusammen mit den auch biographisch belegbaren Schauplätzen, Japan/Tokio, Nordamerika und Mexiko, ergibt sich der Beziehungsreichtum, der Ōes Schaffen generell charakterisiert. Ōe schreibt ganz bewusst im weltliterarischen Rahmen. Mit Blick auf das vor tausend Jahren entstandene *Genji Monogatari* führte Ōe einmal aus, das jahrhundertewährende Studium der chinesischen Kultur sei nach der Meiji-Restauration von der Auseinandersetzung mit der abendländischen abgelöst worden; an der ausgeprägten Neigung der Japaner, von fremden Völkern zu lernen, habe sich nichts geändert, und er selbst orientiere sich heute an der Weltkultur.

Wenn wir uns diese Aussage vor Augen halten, wundern wir uns nicht mehr über die Heterogenität seiner Romane; wir verstehen die äusserst raffiniert verbundenen Textstücke als sinntragende Antwortsuche auf aktuelle und zeitlose Fragen, die auch uns betreffen. ♦

.....

ŌE KENZABURO, «*Verwandte des Lebens – Parientes de la vida*», Roman. Aus dem Japanischen von *Jaqueline Berndt* und *Hiroshi Yamane*. Edition q, Berlin 1994.